

RS Vwgh 2019/12/4 Ra 2019/12/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.2019

Index

L24004 Gemeindebedienstete Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

StGdBG OÖ 2002 §73 Abs4

StGdBG OÖ 2002 §76

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Da ein Beamter an innerhalb des festgelegten bzw. genehmigten Urlaubs liegenden Dienstfreischichten Urlaub hat, muss er auch keine Bereitschaftsdienste leisten. Die für die Behörde bestehende Möglichkeit einer abändernden Verfügung, die dazu führt, dass während eines festgelegten bzw. genehmigten Erholungsurlaubes Dienst zu leisten ist, ist in § 76 OÖ StGdBG 2002 "Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantritts" geregelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019120067.L03

Im RIS seit

21.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at